

**Das Land  
Steiermark****AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG****→ Land- und Forstwirtschaft**

Abteilung 10

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Bearbeiter/in: Dr. Roland GÜNTHER  
Tel.: (0316)877/6912  
Fax: (0316)877/6900  
E-Mail: [abteilung10@stmk.gv.at](mailto:abteilung10@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-853/2013-33

Bezug: BMLFUW-  
LE.4.1.5/0001-I/3/2013

Graz, am 28. März 2013

Ggst.: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, BMLFUW,  
Forstgesetz 1975 und das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002,  
Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 8. Februar 2013, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 und das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002 geändert wird, wird betreffend die Änderungen des Forstgesetzes 1975 (FG 1975), folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Einzelne Deregulierungsmaßnahmen (wie insbesondere die Anwendbarkeit von Rodungsanmeldungen auch für befristete Rodungen und der Entfall der Notwendigkeit der Ausstellung von Bescheinigungen bei Grundstücksteilungen etc.) führen zu einer Verwaltungsvereinfachung. Die ebenfalls zu begrüßenden Änderungen betreffend Bringungsgenossenschaften lassen jedoch einen Mehraufwand erwarten, sodass die beabsichtigten Änderungen insgesamt weder zu einer Erhöhung noch zu einer Reduktion der Aufgaben der Forstbehörde führen werden. Die in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf unter „finanzielle Auswirkungen“ in Aussicht gestellte Reduktion des Personalaufwandes der Forstbehörde und somit für die Länder kann daher nicht nachvollzogen werden.

8010 Graz Burgring 4

DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD\_1/V1.0

2. Die Änderung in § 172 Abs. 1 FG 1975 wird insofern befürwortet, als die Befugnis der Organe der Forstbehörde, im Rahmen der Forstaufsicht nicht nur Forststraßen, sondern auch Wege außerhalb des Waldes zu benützen, erweitert wird, zumal dies eine zweckmäßige Erfüllung der Forstaufsichtspflichten erst ermöglicht. Angemerkt wird lediglich, dass unter dem Begriff „benützen“ das Befahren beinhaltet sein muss und nicht ausschließlich als Begehen verstanden werden darf.
3. Über den vorliegenden Begutachtungsentwurf hinaus wird mitgeteilt, dass es aus forstfachlicher Sicht erforderlich ist, unter § 66a Abs. 1 FG 1975 hinsichtlich der Errichtung von Bringungsanlagen auf fremdem Grund und Boden nicht nur Waldeigentümer oder eine Bringungsgenossenschaft als Antragslegitimierte anzuführen, sondern zusätzlich auch Nutzungsberechtigte (Einforstungsberechtigte) aufzunehmen.
4. Davon ausgehend, dass der Bund für die Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG im Forstbereich – ausgenommen Maßnahmen zum Schutz des Waldes gegen Wildschäden – zuständig ist, wird festgestellt, dass mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf wesentliche Punkte der genannten Richtlinie nicht umgesetzt werden. Dazu zählen etwa Art. 4 Nationale Aktionspläne, Art. 5 Fort- und Weiterbildung (lediglich in den Erläuterungen wird dazu zweckmäßiger Weise auf die Grundsatzgesetzgebung des Bundes und die Ausführungsgesetzgebung der Länder bezüglich des Bescheinigungssystems verwiesen), Art. 8 Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Geräten, Art. 9 Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen und Art. 12 Verringerung der Verwendung von Pestiziden bzw. der damit verbundenen Risiken in Gebieten.

5.

Die vollständige Umsetzung dieser Richtlinieninhalte erscheint insbesondere deshalb notwendig, weil mehr als die Hälfte des Bundesgebietes auf Wald entfallen und sich ein großer Teil der Schutzgebiete gemäß Art. 13 lit. b der Richtlinie 2009/128/EG auf Waldboden befindet.

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald werden als berufliche Verwender die in Art. 3 Z. 1 der Richtlinie angeführten Personen gelten. Diese Personen dürfen (auch) Pflanzenschutzmittel verwenden, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind („Profimittel“). Als „berufliche Verwender“ gelten nach dieser Richtlinien-Bestimmung auch Anwender, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ein Pflanzenschutzmittel verwenden. Somit werden auch derartige Arbeitnehmer als berufliche Verwender anzusehen sein.

Aus Art. 5 Abs. 1 und insbesondere Abs. 2 der Richtlinie ergibt sich die Verpflichtung, dass jeder berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln für deren Verwendung eine Ausbildungsbescheinigung benötigt.

Diese Verpflichtung geht weder aus § 46 des Novellenentwurfs, noch aus den Erläuterungen dazu hervor.

- 3 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. dem Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.